

05.06.92

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel - (...StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 20. Mai 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/2589 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Menschenhandel - (...StrÄndG)
- Drucksache 12/2046 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 26.06.92

Erster Durchgang: Drs. 567/90

... Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel - (...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180a Abs. 3 bis 5 und“ durch die Wörter „Menschenhandel (§ 180b) und schwerer“ ersetzt.
2. § 138 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
„5. eines schweren Menschenhandels in den Fällen des § 181 Abs. 1 Nr. 2 oder 3,“.
3. § 180a Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.
4. Nach § 180a wird folgender § 180b eingefügt:

„§ 180b

Menschenhandel

(1) Wer auf **eine andere Person** seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um **sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf **eine andere Person** seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um **sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll**.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf **eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder**
2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.“

5. § 181 wird wie folgt gefaßt:

„§ 181

Schwerer Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

6. In § 181b wird die Angabe „§ 180a Abs. 3 bis 5, der §§ 181 und 181a“ durch die Angabe „und der §§ 180b bis 181a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Menschenhandel nach § 181 Nr. 2“ durch die Wörter „schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

26.06.92

Beschluß
des Bundesrates

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel - (...StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.